

**Thüringer Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Arbeit und Familie
(TMSGAF)**

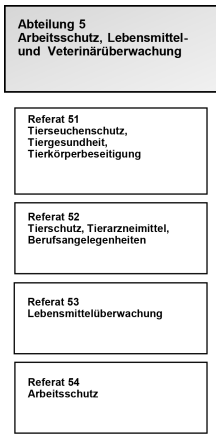
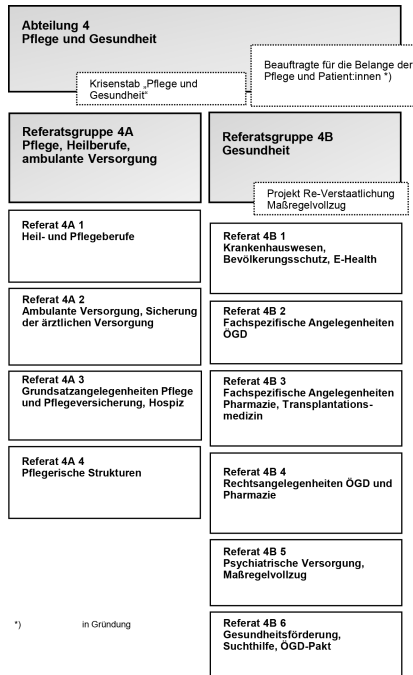
Stand: 1. Oktober 2025

Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt
Postanschrift: Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt
Tel: (03 61) 5 73 81-10 00
e-Mail: Poststelle@tmsgaf.thueringen.de

**Ministerin
Katharina Schenk
Staatssekretär
Udo Götze**

Abteilung 1 Zentralabteilung
Abteilung 2 Soziales und Familie
Abteilung 3 Arbeit und Qualifizierung
Abteilung 4¹⁾ Pflege und Gesundheit
Abteilung 5¹⁾ Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung
Abteilung 6 Jugend, Landesjugendamt

1) Struktur der Abteilung 4 und 5 s. S. 2.



Anordnung über die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz

Vom 27. November 2012
(GVBl. S. 478)

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), ordnet die Landesregierung an:

§ 1

Durch Zusammenlegung des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz und des Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz wird im Geschäftsbereich des für den Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums das Landesamt für Verbraucherschutz errichtet.

§ 2

Das Landesamt für Verbraucherschutz ist eine obere Landesbehörde. Es hat seinen Sitz in Bad Langensalza und Standorte in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl.

§ 3

Das Landesamt nimmt die Aufgaben des bisherigen Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz und des bisherigen Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz wahr.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 27. November 2012

Die Landesregierung

Thüringer Verordnung zur Anpassung von Regelungen über die Studienplatzvergabe

Vom 11. Juni 2020

(GVBl. S. 322),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung der
Regelungen über die Studienplatzvergabe vom 17. Februar 2025

(GVBl. S. 26)

Auszug mit Anmerkungen

Artikel 1

Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung – Thür. Studienplatz VVO)

In 41 §§ wird die Vergabe von Studienplätzen in den **Numerus clausus Fächern**, zu denen auch die Pharmazie gehört, für die ersten Fachsemester an staatlichen Hochschulen des Landes (in Thüringen Universität Jena) geregelt.

...

Anlage 6

Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten

(4) Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den **Studiengang Pharmazie**:

1. Biogielaborant/in,
2. Biologisch-technische/r Assistent/in,
3. Biotechnologische/r Assistent/in,
4. Chemielaborant/in,
5. Chemikant/in,
6. Chemisch-technische/r Assistent/in,
7. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik,
8. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
9. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
10. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
11. Medizinlaborant/in,
12. **Pharmakant/in**,
13. **Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in**,
14. Physikalisch-technische/r Assistent/in,
15. Physiklaborant/in,
16. Technische/r Assistent/in – Chemische und biologische Laboratorien.

...

Anlage 8
Ermittlung der Messzahl für das Vorliegen einer Berufsausbildung

Artikel 2
Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung¹⁾

1) Siehe auch C 6.

Geschäftsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen

Vom 19. November 2025

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 287) und in Verbindung mit S 8 Abs. 4 der Satzung hat die 72. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 19. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Soweit ein physisches Zusammenkommen der Kammerversammlung oder des Kammervorstands beispielsweise aufgrund einer Pandemielage, mit einer gesundheitlichen Gefahr für die Delegierten verbunden sein kann, ist eine Sitzung unter Einsatz von Mitteln der Telekommunikation als Videokonferenz möglich. Auf Beschluss des Vorstands ist eine Sitzung ohne physisches Zusammenkommen durchzuführen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin hat die Kammerversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung oder der Kammervorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten verlangen.

§ 2

(1) Die Einladung der Kammerversammlung erfolgt grundsätzlich in elektronisch in Textform. Sie muss den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin mit einer vorläufigen Tagesordnung zugegangen sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können durch die Delegierten der Geschäftsstelle der Kammer bis 14 Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Kammermitglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen, indem sie einen Vorschlag ausformulieren, die Zustimmung von 15 Kammermitgliedern eingeholt und dokumentiert haben und diese Unterlagen vollständig 14 Tage vor der Sitzung der Kammerversammlung schriftlich (oder in Textform) in der Geschäftsstelle eingehen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Kammerversammlung beschlossen. Ein nach Ablauf dieser Frist eingehender Antrag zur Ergänzung kann nur in dringlichen Fällen auf die Tagesordnung gesetzt werden und muss von der Kammerversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vorlagen und Berichte des Präsidenten oder der Präsidentin werden auch außerhalb der Tagesordnung behandelt. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Vom Vorstand freigegebene Sitzungsunterlagen werden in elektronischer Form bereit gestellt. Soweit die Sitzung unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln stattfindet, werden den Teilnehmenden die Zugangsdaten in elektronischer Form vor dem festgesetzten Termin mitgeteilt.

(2) Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Kammerversammlung werden den Delegierten mit der Einladung mitgeteilt und auf der Internetseite der Landesapothekerkammer Thüringen bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Kammerversammlungen einzuladen.

§ 3

(1) Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet und leitet die Sitzung nach der Tagesordnung. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und gibt erforderlich gewordene Änderungen der Tagesordnung bekannt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Sitzung der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche und derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist. Diese kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Im Rahmen einer beschlussunfähigen Sitzung der Kammerversammlung kann im Übrigen nur ein unverbindlicher Meinungsaustausch durch die anwesenden Mitglieder stattfinden. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin leitet der 1. Vizepräsident bzw. der 2. Vizepräsident oder die 1. Vizepräsidentin oder 2. Vizepräsidentin entsprechend § 11 der Satzung der Landesapothekerkammer, die Sitzung. Bei Sitzungen, die über eine Videokonferenz abgehalten werden, stellt die Sitzungsleitung in geeigneter Weise die technische Funktionsfähigkeit der telekommunikativen Verbindung sowie die satzungsgemäße Einberufung der Kammerversammlung, inklusive der Übermittlung der zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten fest. Anschließend wird die Beschlussfähigkeit durch Abfrage der zugeschalteten teilnehmenden Kammerdelegierten festgestellt.

(2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied der Kammerversammlung ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Widersprüche können innerhalb von 2 Wochen nach Bereitstellung bzw. Erhalt der Niederschrift schriftlich bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer eingebracht werden. Über Widersprüche entscheidet die Kammerversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 4

(1) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammermitglieder grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit der Kammerversammlung kann durch Beschluss aufgehoben werden. Der Vorstand kann in der Tagesordnung vorschlagen, dass ein vertraulich zu beratender Teil der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Delegierten beraten wird. Der Vorschlag ist in der Tagesordnung zu kennzeichnen und gilt als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Delegierten innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem internen Beratungsanteil der Tagesordnung widerspricht. Mitarbeitende der Geschäftsstelle, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung eingesetzt werden, sowie die Geschäftsführung haben auch beim vertraulichen Sitzungsteil oder bei Ausschluss der Öffentlichkeit ein Teilnahmerecht. Für die Teilnahme von Gästen sowie Presse- und Medienvertreterinnen oder -vertretern am öffentlichen Teil der Sitzungen ist aufgrund der begrenzten Raumkapazität zwingend eine vorherige Anmeldung in Schrift- oder Textform an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten. Die Kammer versendet in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen eine Teilnahmeberechtigung. Ohne eine bestätigte Teilnahmeberechtigung ist eine Teilnahme an der Sitzung grundsätzlich nicht möglich. Eine Anmeldung muss spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn eingegangen sein.

(2) Sitzungen, die als Videokonferenz abgehalten werden, sind für Kammermitglieder öffentlich, soweit dies technisch und organisatorisch umgesetzt werden kann und nur unter Anmeldung zwei Wochen vor dem angesetzten Sitzungstermin. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5

(1) Wortmeldungen und Anträge durch Mitglieder der Kammerversammlung während der Sitzung können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Anträge sowie Änderungsanträge sind vom antragstellenden Delegierten mit einer Begründung vorzutragen und müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Anträge werden vor Schließung des zum Antrag gehörenden Tagesordnungspunkts durch den Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin zur Abstimmung gebracht. Im Falle der Sitzung als Videokonferenz sind Anträge durch Mitglieder der Kammerversammlung in Textform per E-Mail oder per technischer Applikation in Textform abzufassen und müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Wortmeldungen sind in Textform oder mit Hilfe technischer Applikationsmöglichkeiten der Sitzungsleitung anzukündigen.

(2) Anträge können durch zusätzliche Anträge abgeändert werden. Nimmt die Kammerversammlung einen solchen Antrag an, so wird der abgeänderte Antrag durch den Präsidenten oder die Präsidentin zur Aussprache und zur Abstimmung gebracht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen den Antrag zu hören. Redebeiträge sind in angemessener Zeit auszuführen. Bei Überschreitung kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen. Für die Behandlung der Anträge gilt folgende Reihenfolge:

1. der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
2. der Antrag auf Vertagung
3. der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
4. der Antrag auf schriftliche Abstimmung.

§ 6

(1) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat sie die Sitzungsleitung durch Aufzählung festzustellen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung für bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Wird die Beschlussunfähigkeit in dieser Zeit nicht behoben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung aufzuheben und einen Termin der nächsten Sitzung anzukünden.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handheben. Bestehen Unklarheiten, so ist auszuzählen. Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Kammerversammlung eine geheime Abstimmung beantragen. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung einen solchen Antrag unterstützen. Die Stimmabgabe im Rahmen einer Videokonferenz erfolgt in technisch geeigneter Form durch Abfrage der teilnehmenden Kammerdelegierten durch die Sitzungsleitung. Die Abstimmung erfolgt in diesem Fall grundsätzlich mit eingeschalteter Bildübertragung. Wird von mindestens 1/3 der Kammerversammlung die geheime Abstimmung im Rahmen einer Videokonferenz unterstützt, erfolgt diese als Briefabstimmung oder technischer Applikation. Dazu wird im Falle der Briefabstimmung im Nachgang der Sitzung der Beschlussgegenstand an die Kammerdelegierten schriftlich übermittelt, welcher innerhalb der zu nennenden Frist an die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Thüringen unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Abstimmungsunterlagen und personalisierten Umschläge zurückzusenden ist. Das Abstimmungsergebnis wird den Kam-

merdelegierten nach Ablauf der Frist schriftlich oder in Textform bekannt gegeben. Eine Briefabstimmung ist zudem möglich, sofern über einen Beschlussgegenstand abgestimmt werden soll, für den ein Zusammenkommen oder ein erneutes Zusammenkommen der Kammerversammlung nicht erforderlich erscheint.

(3) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(4) Wahlen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Kammerversammlung muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. § 6 Absatz 2 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Setzt die Kammerversammlung Ausschüsse ein, so legt sie auch die von diesen wahrzunehmenden Aufgaben fest.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Einberufung zu den Sitzungen des Kammervorstandes erfolgt schriftlich oder – sofern technisch möglich – in elektronischer Form. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind den Vorstandsmitgliedern vorab in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Soweit die Sitzung unter Einsatz von unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln als Videokonferenz stattfindet, werden den Mitgliedern des Vorstandes und etwaigen Gästen vor dem festgesetzten Termin die Zugangsdaten in elektronischer Form mitgeteilt. Über Zeit, Ort und Tagesordnung werden die Vorstandsmitglieder in elektronischer Form informiert.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kammerversammlung ist einmal im Jahr bis spätestens 30.06. des Folgejahres ein Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 10

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20. Mai 2005 außer Kraft.

Notfalldepots

Nach § 15 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung¹⁾ müssen die dort aufgeführten Sera und Impfstoffe entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden, oder es muss sichergestellt sein, daß sie kurzfristig beschafft werden können. In den Ländern sind deshalb mit Unterstützung der jeweiligen Apothekenkammer Notfalldepots für Sera und Plas-maderivate errichtet worden. Die in lebensbedrohlichen Fällen benötigten Präparate sind zumeist nur begrenzt haltbar und wegen aufwendiger Herstellungsmethoden außerdem nur beschränkt lieferbar, so daß sie nicht in allen Apotheken vorrätig gehalten werden können.

Die Landesapothekerkammer Thüringen²⁾ hat die auf Seite 2 aufgelisteten 3 Notfalldepots für Thüringen in **Erfurt, Jena** und **Suhl** eingerichtet.

Den Apotheken werden in Form eines Informationsblattes die Adressen dieser Notfalldepots und nähere Angaben über die dort bereitgestellten Arzneimittel durch die LAK mitgeteilt (siehe die nachstehend abgedruckte Liste »NUR FÜR DEN NOTFALL!«). Die Liste muss in jeder Apotheke **an gut sichtbarer Stelle** (z.B. am Telefon) ausgehängt werden, damit sich jeder – auch ein kurz beschäftigter Mitarbeiter – rasch orientieren kann.

Benötigt eine Apotheke **Arzneimittel** aus dem in der Regel **nächstgelegenen Notfalldepot**, so muss die Apotheke das **Notfallarzneimittel** nach telefonischem Vorkontakt entweder selbst abholen (Boten) oder in anderer Weise für eine unverzügliche Beschaffung Sorge tragen, unter Umständen auch unter Zuhilfenahme der Polizei.

Die **Notfalldepots sind 24 Stunden** erreichbar und stellen das Arzneimittel mit Entnahmeschein bereit.

Die Entnahme ist durch Ausfüllen des Dokumentationsbogens von der Klinikapotheke festzuhalten und wird der Landesapothekerkammer Thüringen zur Kenntnis gegeben.

Das entnommene Arzneimittel wird der entnehmenden öffentlichen Apotheke von der Klinikapotheke, die das Notfalldepot betreibt, in Rechnung gestellt.

Die Depotapotheke sorgt durch Wiederbeschaffung für die Wiederauffüllung des Depots und stellt der öffentlichen Apotheke das entnommene Arzneimittel in Rechnung.

Zudem werden auch die Kontaktadressen der umliegenden Depots benachbarter Bundesländer mit Hinweisen zu deren verfügbarem Sortiment mit aufgeführt³⁾.

1) Siehe **BR III 2**.

2) Siehe **Kammerinformation 2/2013**, S. 48.

3) Siehe auch Anhang **ROTE LISTE**, Notfalldepots für Arzneimittel.

Thüringer Notfalldepots

Stand: Mai 2022

Erfurt	Jena	Suhl
HELIOS Klinikum Erfurt GmbH Krankenhausapotheke Nordhäuser Straße 74 Tel.: (03 61) 78 17 11 00 außerhalb der Dienstzeit: Zentrale: (03 61) 78 10 (diensthabenden Apotheker verlangen) Fax: (03 61) 78 17 11 05 E-Mail: apotheke-notfallde- pot.erfurt@helioskliniken.de	Apotheke des Universitätskli- nikums der Friedrich-Schiller- Universität Jena Erlanger Allee 101 Tel.: (0 36 41) 9 32 54 10 Fax: (0 36 41) 9 32 54 12 außerhalb der Dienstzeit: Leitzentrale: Tel.: (0 36 41) 9 32 12 20 Fax: (0 36 41) 9 32 12 22 E-Mail: apotheke@med.uni- jena.de	SRH-Zentralklinikum Suhl GmbH Zentralapotheke Albert-Schweitzer-Straße 2 Tel.: (0 36 81) 35 59 00 (0 36 81) 35 59 10 außerhalb der Dienstzeit: Zentrale: (0 36 81) 3 59 Notfallaufnahme (diensthabenden Apotheker verlangen): (0 36 81) 35 56 10 (0 36 81) 35 56 11

Grenznahe Notfalldepots umliegender Bundesländer

Außer in **Sachsen-Anhalt** erfolgt in den umliegenden Depots keine Einlagerung von Opioiden.

Sachsen: vollständiges Sortiment in allen Depots.

Hessen: Fulda ist nur teilweise ausgestattet. Botulismus-Antitoxin, Diphtherie-Antitoxin, Schlangengift-Immuneserum werden ausschließlich in Frankfurt am Main vorrätig gehalten.

Bayern: Depot in Bayreuth ist nur teilweise ausgestattet. Nur die Depots in München und Nürnberg sind vollkommen ausgestattet.

Sachsen-Anhalt: kein Digitalis in Halle, nur Magdeburg ist komplett ausgestattet.

Sachsen	Hessen
04103 Leipzig Apotheke des Universitätsklini- kums (AÖR) Liegibstr. 20 Tel.: (03 41) 9 71 89 25 außerhalb der Dienstzeit: (01 75) 2 24 04 72 Fax: (03 41) 9 71 89 49 E-Mail: apotheke@medizin.uni- leipzig.de	09116 Chemnitz Klinikum Chemnitz gGmbH Zentralapotheke Flemmingstraße 2 Tel.: (03 71) 3 33-3 34 62 außerhalb der Dienstzeit: (01 72) 7 98 98 54 zentrale Notaufnahme: (03 71) 3 33 3 55 00 Fax: während der Dienstzeit: (03 71) 33 33 55 02 E-Mail: apotheke@skc.de
	36043 Fulda Klinikum Fulda aAG Notaufnahme Pacelliallee 4 Tel.: Notaufnahme: (06 61) 84-61 45

Niedersachsen	Bayern	Sachsen-Anhalt
<p>37075 Göttingen Universitätsmedizin Göttingen Tagespflege/Nachtaufnahme Robert-Koch-Straße 40 Tel.: (05 51) 39-86 05 während der Öffnungszeiten der Apotheke: (05 51) 39-6 68 91 Zentrale: (05 51) 39-6 69 38 Fax: Apotheke: (05 51) 39- 1 96 67</p>	<p>95445 Bayreuth Klinikum Bayreuth Chirurgische Ambulanz Aufnahme Preuschwitzer Straße 101 Tel.: Zentrale: (9 21) 4 00-00 Notbehandlung: (09 21) 4 00-31 11 Apotheke: (09 21) 4 00-21 22/- 23</p>	<p>06110 Halle Waisenhaus-Apotheke An der Waisenhausmauer 2 Tel.: (03 45) 23 24 50 Fax: (03 45) 2 32 45 55 (Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr Sa. 8.00-12.30 Uhr) außerhalb der Dienstzeiten: (01 74) 3 84 14 89 E-Mail: waisenhaus-apo@t- online.de</p>

NUR FÜR DEN NOTFALL!

Die Landesapothekerkammer Thüringen stellt für alle **Thüringer Apotheken** die Arzneimittel (nach § 15 Abs. 2 ApBetrO) in folgenden Krankenhäusern bereit. Die Arzneimittel können dort in dringenden Fällen nach dem beschriebenen Verfahren (S. 1) jederzeit bereitgestellt werden.

Arzneimittel	Handelspräparate	Mengen	Depots
1. Botulismus-Antitoxin vom Pferd	Botulismus-Antitoxin	2x 250 ml	Erfurt
2. C1-Esterase-Inhibitor	Beriner [®] P 500 IE Beriner [®] P 500 IE	4x 10 ml 4x 10 ml	Erfurt Jena
3. Digitalis-Antitoxin	DigiFab 40 mg (Import)	10x 4 ml	Jena
4. Diphtherie-Antitoxin vom Pferd	Import	4x 3,5 ml	Erfurt
5. Hepatitis – B – Immunglobulin	Hepatitis B Immunglobulin Behring Hepatitis B Immunglobulin Behring Hepatitis-B Immunglobulin Behring	6 FSP à 1 ml 4 FSP à 1 ml 4 FSP à 5 ml 1 FSP à 1 ml 1 FSP à 5 ml	Erfurt Jena Suhl
6. Hepatitis-B – Impfstoff	Engerix [®] B Erwachsene Engerix [®] B Erwachsene Engerix [®] B Erwachsene	3 FSP à 1 ml 3 Amp à 1 ml 3 FSP à 1 ml	Erfurt Jena Suhl
7. Opioide in transmucosaler Darreichungsform	Temgesic [®] sublingual 0,2 mg	1 Pck. 20 Stck.	Erfurt
8. Opioide in transdermaler Darreichungsform	Fentanyl Hexal S Matrixplaster 25 µg/h	1 Pck. 5 St.	Erfurt
9. Rifampicin-Natrium	Eremfat 600 mg	1 Pck. 30 Stück	Erfurt
10. Schlangengift-Immuneserum, polyvalent (Europa)	Import Import Import	2x 10 ml 2x 10 ml 1x 10 ml	Erfurt Jena Suhl

11. Tollwut-Immunglobulin	Berirab® Berirab® Berirab®	5 FSP à 5 ml 5 FSP à 5 ml 1 FSP à 5 ml 2 FSP à 10 ml	Erfurt Jena Suhl
12. Tollwut-Impfstoff	Rabipur® Rabipur® Rabipur® Tollwut-HDC	10 FSP à 1 ml 10 FSP à 1 ml 3x 1 ml 7x 1 ml	Erfurt Jena Suhl
13. Varizella-Zoster – Immunglobulin	Varitect® Varitect®	4 DFL x 20 ml 1 DFL x 50 ml 3 DFL x 50 ml	Erfurt Jena

Stand: Januar 2019

Den Depots dürfen nur ganze Packungen entnommen werden.

E

**Thüringer Gesetz
zur Ausführung der Vorschriften über den Verkehr mit
Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen
Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen
(Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz –
ThürLMÜbG)**

Vom 8. Juli 2009

(GVBl. S. 581),

zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Änderung
verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024

(GVBl. S. 277)

– Auszug –

§ 1

Zuständige Behörden und ihre Aufgaben

- (1) Zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung
1. **des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)** in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. S. 4253; 2022 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sich die betreffenden Bestimmungen auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch stützen, und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des vorgenannten Gesetzes, jeweils in Bezug auf Lebensmittel, einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte und lebende Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFGB,
 2. **des Weingesetzes** in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 3 bis 12 des Weingesetzes sowie für die Überwachung der Einhaltung der aufgrund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, soweit sie jeweils die Weinüberwachung betreffen,
 3. **des Milch- und Margarinegesetzes** vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des Milch- und Margarinegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sich die betreffenden Bestimmungen auf dieses Gesetz stützen,
 4. **des § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG)** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 Abs. 2 sowie den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. EU Nr. L 268 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus genetisch veränderten Orga-

nismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. EU Nr. L 268 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Lebensmittel betroffen sind,

5. **des Tabakerzeugnisgesetzes** (TabakerzG) vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund des Tabakerzeugnisgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sich die betreffenden Bestimmungen auf dieses Gesetz stützen, und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des vorgenannten Gesetzes, vorbehaltlich einer nach § 27 Abs. 1 Satz 2 TabakerzG oder anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeit, und
 6. dieses Gesetzes
- sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden.** Sie nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 alle amtlichen Aufgaben nach den genannten Rechtsvorschriften wahr, soweit keine abweichenden Bestimmungen vorliegen.

(2) Lebensmittelüberwachungsbehörden sind

1. das für die Lebensmittelüberwachung einschließlich Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zuständige **Ministerium als oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde**,¹⁾
 2. **das Landesamt für Verbraucherschutz als obere Lebensmittelüberwachungsbehörde**²⁾ und
 3. die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter**)³⁾ als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden.
- Die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind **die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden**³⁾ zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.

(4) Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 3 die Zuständigkeit der Behörden nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu bestimmen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung zweckmäßig ist. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(5) Die oberste und obere Lebensmittelüberwachungsbehörde können **in Notsituationen zur Gefahrenabwehr** jeweils im Benehmen mit dem zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt anordnen, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt vorübergehend Fachpersonal aus seinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt oder der oberen oder obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Verfügung stellt, wenn dies zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren durch Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände erforderlich wird. Eine Personalanforderung, die über vier Wochen hinausgeht, kann nur im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium ausgesprochen werden.

1) Siehe B 8, Geschäftsbereich des TMASGFF.

2) Siehe B 9, Struktur des TLV.

3) Siehe B 10 a.

§ 2

Untersuchungseinrichtung

Die zuständigen Behörden werden bei der Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 von der oberen Lebensmittelüberwachungsbehörde unterstützt. Diese untersucht die von den zuständigen Behörden entnommenen amtlichen Proben und erstellt Gutachten³⁾. Für die Durchführung spezifischer Untersuchungen können andere Untersuchungseinrichtungen unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 12^{3a)} der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 95 vom 7. 4. 2017, S. 1; L 137 vom 24. 5. 2017, S. 40; L 48 vom 21. 2. 2018, S. 44; L 322 vom 18. 12. 2018, S. 85; L 126 vom 15. 5. 2019, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung hinzugezogen werden.

§ 3

Mit der Überwachung beauftragte Personen

(1) Mit der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Weinüberwachung nach § 39 Abs. 1 LFGB, § 31 Abs. 1 und 7 des Weingesetzes und diesem Gesetz werden fachlich ausgebildete Personen im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 LFGB beauftragt; dies gilt entsprechend für die Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen und diesen verwandten Erzeugnissen nach § 29 Abs. 1 TabakerzG. Als fachlich ausgebildet gelten insbesondere

1. Tierärzte,
2. Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker,
3. Bedienstete, die die Voraussetzungen nach der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung (LKonV) vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
4. amtliche Fachassistenten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

Den fachlich ausgebildeten Personen der Lebensmittelüberwachungsbehörden, denen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und tabakrechtlichen Vorschriften obliegt, stehen die Befugnisse nach § 42 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 Satz 1 LFGB, § 31 Abs. 1 des Weingesetzes sowie § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 TabakerzG zu. Sind die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zuständig, stehen diese Befugnisse auch den fachlich ausgebildeten Personen der oberen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu, soweit sie aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Unterstützung der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Überwachung vor Ort mitzuwirken haben.

(2) Für die Bestellung eines bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden tätigen Tierarztes, der nicht ausschließlich Aufgaben nach Artikel 5 Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wahrnimmt, gelten die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes entsprechend. Darüber hinaus gelten Tierärzte, die auf dem Gebiet der

3a) Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Anpassung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften an die Verordnung über amtliche Kontrollen vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 138) erfolgte die Einarbeitung von Verweisungen auf geänderte Artikel von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien. Er tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft.

Lebensmittelsicherheit eine Weiterbildung absolviert haben (Fachtierärzte), für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben in der amtlichen Lebensmittelüberwachung als besonders fachlich geeignet. Abweichend von Satz 1 kann eine ausschließliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Lebensmitteluntersuchung bei der hierfür zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde auch dann ausgeübt werden, wenn der Tierarzt eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung auf diesem Gebiet nachweist.

§ 4

Anordnungen und Maßnahmen im Einzelfall

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten im Rahmen des § 39 Abs. 7a LFGB die §§ 4 und 5, 7 bis 10, 12, 13, 27 bis 30 und 68 bis 74 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Soweit es zur Durchführung von Anordnungen und Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich ist, können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

§ 5

Pflanzen und Pflanzenteile

(1) Die **unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden**³⁾ sind befugt, noch nicht geerntete Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden können, zu überwachen. Hierfür gelten § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 43 und 44 Abs. 1 und 2 LFGB sinngemäß.

(2) Die **untere Lebensmittelüberwachungsbehörde**³⁾ kann anordnen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile, die nach Absatz 1 überwacht werden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Auflagen zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn zu erwarten ist, dass sie zum Zeitpunkt des Herstellens oder des Inverkehrbringens lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Pflanzen und Pflanzenteile, die zur Verwendung im eigenen Haushalt bestimmt sind.

§ 6

Gegenprobensachverständige

(1) Zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben (Gegen- oder Zweitproben) nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LFGB und § 31 Abs. 3 Satz 1 TabakerzG des Vorläufigen Tabakgesetzes sind in ihrem Fachgebiet nur solche private Sachverständige befugt, die hierfür nach Maßgabe der Verordnung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LFGB und § 33 Nr. 1 Buchst. b TabakerzG zugelassen sind. Zulassungsbehörde des Landes ist die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde.

(2) Das Verfahren der Zulassung als Gegenprobensachverständiger kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Es gel-

ten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG.

0